



»DB1259237

Der präventive Restrukturierungsrahmen

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Implementierung und Harmonisierung von vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren ist aus Gläubigersicht kritisch zu würdigen und birgt volkswirtschaftliche Risiken.

Mehr Entschuldung als Sanierung

Der Vorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen (COM(2016) 723 final) vom 22.11.2016 verfolgt mehrere Ziele. In der Begründung wird erwähnt, dass es u.a. um die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und den Abbau von non-performing-loans in den Bankbilanzen gehen soll. Außerdem sollen auch Hindernisse des freien Kapitalverkehrs beseitigt werden. Schon an dieser Stelle keimt der Verdacht auf, dass man sich hier möglicherweise zu viel auf einmal vorgenommen hat.

Misstrauen gegenüber nationalen Regelungen und Akteuren

Der Richtlinienvorschlag ist nicht auf finanzwirtschaftliche Restrukturierungen begrenzt, die notfalls auch gegen einzelne (Finanz-)Gläubiger nach dem Vorbild des britischen Scheme of Arrangement außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchgesetzt werden sollten. Der skizzierte Restrukturierungsrahmen soll als Ergänzungs- oder Umbauanleitung für nationale Gesetzgeber einen europaweit harmonisierten Ansatz für jede Art von Restrukturierung bieten. Er bleibt dabei im Detail aber nicht flexibel, sondern macht an wichtigen Stellen detaillierte Vorgaben, die in den sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen deshalb auch sehr unterschiedliche Wirkungen haben werden. Getragen ist dies von einem offensichtlichen Misstrauen des europäischen Gesetzgebers, der nun mit Vorgaben erzwingen will, was frühere Empfehlungen nach seinem Eindruck nicht vermocht hatten. Deutschland, das sich nach Ansicht der Weltbank im weltweiten Vergleich des sanierungsorientierten Insolvenzrechts mit einem dritten Platz hinter Japan und Finnland nicht verstecken muss, wird so durch den Richtlinienvorschlag in eine Reihe mit europäischen Rechtsordnungen gestellt, die vergleichsweise deutlich schlechter abgeschnitten haben.

Die EU-Kommission formuliert mit Blick auf diese Rechtsordnungen und möchte deshalb Gerichte und Verwalter weitgehend aus dem Verfahren fernhalten. Tatsächlich wird deren Einschaltung anders als in Deutschland in manchen

europäischen Ländern nicht als vertrauensbildende Maßnahme, sondern als Todesurteil für den Bestand der betroffenen Unternehmen wahrgenommen. Um diese Einschaltung zu verhindern, hebt der Richtlinienvorschlag die scharfe Trennlinie zwischen privatautonomer Restrukturierung und Insolvenz auf, und genau an dieser Stelle schlägt ihr zu Recht massive Kritik, u.a. von der EZB, entgegen. Die Aufgabe einer scharfen Trennung macht aus dem skizzierten Restrukturierungsverfahren eine Insolvenz mit anderen, wesentlich veränderten Vorzeichen und lädt dazu ein, bei einer unmittelbar bevorstehenden oder vielleicht sogar schon bestehenden Antragspflicht den Weg einer Restrukturierung einzuschlagen.

Anreize zum Gebrauch und zum Missbrauch

Es gibt noch immer viele Unternehmen und Unternehmer, die in akuten Krisensituationen keine Sanierungsmaßnahmen ergreifen und zu spät den Insolvenzantrag stellen, was für alle Stakeholder zu einem Totalverlust führen kann. Die Kommission will dies mit einem ganzen Strauß von Vergünstigungen bekämpfen, der die Schuldner möglichst früh zur Restrukturierung motivieren soll. Neben der aus den deutschen Reformen bekannten Eigenverwaltung und dem bereits angesprochenen weitgehenden Verzicht auf gerichtliche Aufsicht gehören dazu die Möglichkeit eines Moratoriums gegenüber Gläubigern und eines Restrukturierungsplans, der nach dem Vorbild des deutschen Insolvenzplans auch gegen den Willen dissentierender Gläubiger durchgesetzt werden kann. Abgerundet wird das Ganze schließlich durch sehr weitgehende Ausnahmen vom Insolvenzanfechtungsrecht, die vor allem Krisenfinanzierer und Berater besserstellen sollen. Man will also die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens in der Gestalt einer Restrukturierung, die diese Wirkungen aber nur auf der Gläubigerseite, nicht auch für den Schuldner herbeiführt. Der mit einem Insolvenzverfahren verbundene Kontrollverlust soll für den Schuldner weder im Verfahren noch hinterher eintreten. Stattdessen sollen die Gläubiger notfalls dazu gezwungen werden, die Restrukturierung zu begleiten, indem sie von der Möglichkeit einer Kündigung, einer Konditionenverschärfung oder eines Lieferstopps keinen Gebrauch machen dürfen. Verpflichtungen des Schuldners zur Umsetzung von operativen Sanierungsmaßnahmen hingegen sucht man im Richtlinienentwurf vergeblich.

Kontraproduktive Wirkungen

Dieses Programm überspannt nicht nur die (verfassungs-)rechtlichen Grenzen einer Restrukturierung, die im Sinne des Richtlinienentwurfes nur eine reine Entschuldung ist. Es wird in einer vernetzten Wirtschaft auch zu gefährlichen Ansteckungseffekten kommen. Der von der Kommission vorgeschlagene Zeitraum von vier Monaten, in denen die beschriebenen Wirkungen auf die Gläubiger erstreckt werden könnten, würde bei einigen dieser Gläubiger eigene Krisen auslösen. Dies gilt besonders für stark vernetzte supply-chains, wie sie etwa für den deutschen Mittelstand typisch sind. Vier Monate führen darüber hinaus nach der jüngeren europäischen Bankenregulierung zur Einordnung betroffener Kredite als non-performing-loans, wenn in dieser Zeit kein Schuldendienst stattfindet. Schon die Möglichkeit eines solchen Moratoriums würde deshalb auf Seite der in Deutschland immer noch dominierenden Hausbanken wegen des dann drohenden Kapitalbedarfs Handlungsdruck auslösen und zu einer Beendigung des Engagements drängen. Der hiervon profitierende NPL-Markt, der nach Ansicht der Kommission in Europa dringend gefördert werden muss, wäre sicher kurzfristiger orientiert als die bisher finanzierenden Banken und würde deshalb das neue Restrukturierungsverfahren sowohl als Einstiegsmöglichkeit wie auch als Workout-Instrument begrüßen. Man muss kein Prophet sein, um in dieser Perspektive auch eine Gefahr für das Vertrauensverhältnis zwischen Hausbanken und Unternehmen und die dadurch bedrohten Finanzierungsstrukturen für den deutschen Mittelstand zu erkennen.

Ungelöste Vorfagen

Nicht zuletzt wegen dieser Hintergründe haben sich in der Diskussion um den Richtlinienvorschlag auch viele große deutsche Wirtschaftsverbände kritisch zu Wort gemeldet. Auf erhebliche Kritik stößt insbesondere, dass nach den Vorstellungen der EU-Kommission selbst materiell insolvente, also insbesondere zahlungsunfähige Unternehmen in den Genuss dieser Entschuldungsprivilegien kommen sollen, während die Gläubiger unter Eingehung erheblicher eigener Risiken zu Sanierungsbeiträgen gezwungen werden. All dies soll dabei nach Vorstellung der Kommission möglichst ohne unabhängige Aufsicht stattfinden. Dieser Paradigmenwechsel von einem geordneten und überwachten Gläubigerbefriedigungsverfahren hin zu einem Entschuldungsverfahren ohne Sanktionsmechanismen gefährdet auch die ethische Unternehmenskultur und das Vertrauen in die Märkte.

Insbesondere die sanierungserfahrenen Gläubiger und Insolvenzverwalter befürchten darüber hinaus, dass ein solches Entschuldungsverfahren in Deutschland in einer Vielzahl von Fällen nicht zu langfristigen Sanierungserfolgen führen wird, sondern nur zu kurzfristigen Entschuldungen und Verschnaufpausen für die Unternehmen. Die überwiegende Zahl von Unternehmenskrisen hat leistungswirtschaftliche Ursachen und diese beruhen zumeist auf Managementfehlern. Wenn keine operativen Sanierungsmaßnahmen von Gläubigern oder in deren Interesse von Verwaltern erzwungen werden können, werden sie auch in Zukunft nicht oder nicht in ausreichendem Maße umgesetzt und führen nur zu einem Hinauszögern des Niederganges. Dies mag dem Unternehmer nutzen, ist für alle anderen Stakeholder und volkswirtschaftlich aber nicht

zwingend die beste Lösung. Erfahrungen aus Frankreich mit verschiedenen hintereinandergeschalteten Sanierungsverfahren zeigen, dass es vielfach zu einem Abstieg in Kaskaden, also von Verfahrensstufe zu Verfahrensstufe kommt.

Unternehmen, denen eine reine Entschuldung zur Sanierung ausreicht, sind vor allem solche, die durch sog. „leveraged buy outs“ überschuldet sind. Die Aussicht auf einfache Entschuldungen mag diesen Markt zu entsprechenden Finanzierungen animieren. Ob dies im Sinne der EU-Kommission ist, darf bezweifelt werden.

Notwendige Korrekturen

Mit ihrem Berichtsentwurf hat die deutsche Berichterstatterin im Rechtsausschuss des EU-Parlaments, Frau Prof. Dr. Angelika Niebler, vor wenigen Wochen entscheidende Änderungsvorschläge formuliert, die den Weg zu wichtigen Korrekturen des Richtlinienvorschlags eröffnen. Diese Änderungsvorschläge zielen auf eine bessere Abgrenzung von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, eine Stärkung der Gläubigerrechte und eine Verbesserung des Schutzes vor Missbrauch sowie eine Einschränkung von forum-shopping. Innerhalb Europas ist bereits mit Reformen in Irland, den Niederlanden und jüngst in Italien ein Wettlauf um das schuldnerfreundlichste Restrukturierungsverfahren in Gang gekommen. Dieser Wettlauf erinnert nicht ohne Grund schon heute an aktuelle Diskussionen um Steueroasen. Das Steuerrecht ist sicher ein zentrales Kriterium für die erfolgreiche Restrukturierung, wie wir derzeit in Deutschland aufgrund der wechselhaften Entwicklung rund um den sog. Sanierungserlass erfahren müssen. Es kann ebenso wie das Verfahrensrecht zum Wettbewerbsvorteil oder Wettbewerbsnachteil bei Restrukturierungen in einem Europa der Freizügigkeit werden.

Fazit

Die frühzeitige Restrukturierung von Unternehmen und die Entschuldung von Unternehmern sind ein sehr wichtiges Ziel. Zwischen nicht insolventen Unternehmen und insolventen Marktteilnehmern muss aus den gezeigten Gründen deutlich differenziert werden. Über den richtigen Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen kann man sehr unterschiedlicher Ansicht sein. Dies hängt auch sehr stark von der nationalen Restrukturierungskultur ab. Die nationalen Gesetzgeber sollten daher trotz aller Harmonisierungsbestrebungen von der EU-Kommission hinreichend gesetzgeberischen Spielraum erhalten, dann wird auch das deutsche Sanierungsrecht um gute Werkzeuge bereichert werden können.



RA Axel W. Bierbach, Insolvenzverwalter, Partner der Sozietät Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen, München und Nürnberg, Vorstand im VID Verband Insolvenzverwalter Deutschland e.V. und Mitglied im Gravenbrucher Kreis.
Kontakt: autor@der-betrieb.de